

Verwaltung:

Libera AG, Postfach, 8022 Zürich

Kontaktadresse: pkstadtzug@libera.ch

Tel.: +41 43 817 73 00

**Meldeformular des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin für eine
Lebenspartnerrente und / oder Todesfallkapital**

(Dieses Formular ist von der versicherten Person auszufüllen)

Dieses Formular ist der Pensionskasse der Stadt Zug zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner und spätestens vor der Pensionierung des/der Versicherten einzureichen.

Die Pensionskasse überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente bzw. Todesfallkapital erfüllt sind. Änderungen der in diesem Formular gemachten Angaben sind der Pensionskasse unverzüglich zu melden.

Dieses Formular begründet keine Ansprüche gegenüber der Pensionskasse. Massgebend sind in jedem Fall die im Zeitpunkt des Todesfalls gültigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

Wichtiger Hinweis: Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen dieses Dokuments die reglementarischen Bestimmungen am Schluss des Dokuments.

1. Vertragsparteien

Versicherte Person:

Versicherungs-Nr. _____

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Zivilstand _____

Adresse _____

Lebenspartner/in:

Name _____

Vorname _____

Geschlecht weiblich männlich

Geburtsdatum _____

Zivilstand _____

Adresse _____

Meldeformular des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin

1. Angaben zur Lebenspartnerschaft

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Wir halten übereinstimmend fest, dass wir weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG und auch nicht miteinander verwandt im Sinne von Art. 95 ZGB sind.
- Wir halten übereinstimmend fest, dass wir seit dem _____ ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft **mit** gemeinsamer Haushaltung zusammenleben.
- Wir halten übereinstimmend fest, dass wir für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen.
- Wir halten übereinstimmend fest, dass wir seit dem _____ ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft **ohne** gemeinsamer Haushaltung zusammenleben.

2. Reglementarische Bestimmungen

Art. 32 Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 31, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. Der überlebende Lebenspartner hat entweder das 40. Altersjahr vollendet und mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod ununterbrochen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt oder er muss im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen.
 - b. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG und auch nicht miteinander verwandt im Sinne von Art. 95 ZGB.
 - c. Der überlebende Lebenspartner bezieht keine anderen Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen.
 - d. Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft, welche durch beide Partner vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskassenverwaltung bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.
2. Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht nur Anspruch auf Leistungen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 bereits beim Altersrentnenbeginn erfüllt gewesen wären.
3. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 für mehr als eine Person erfüllt sind oder die Pensionskasse gleichzeitig eine Rente gemäss Art. 33 ausrichten muss, beschränkt sich der jeweilige Anspruch auf Lebenspartnerrente auf die Höhe der Ehegattenrente gemäss BVG.
4. Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 geltend gemacht werden.

Art. 35 Todesfallkapital

1. Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung oder ein Invalidenrentner vor dem Referenzalter, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
2. Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der aufgeführten Reihenfolge:
 - a. der überlebende Ehegatte;
 - b. die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - c. der gemäss Art. 32 Abs. 1 lit d. gemeldete Lebenspartner;

Meldeformular des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin

- d. natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene vor seinem Tod zu mehr als 50 % aufgekommen ist;
 - e. die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - f. die Eltern des Verstorbenen.
3. Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Buchstaben a., c. und d. werden die Kinder gemäss Buchstaben b. und e. zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
 4. Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstaben c. und d., wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft beziehen.
 5. Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten oder Invalidenrentners schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.
 6. Der Versicherte oder Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgeannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Der Versicherte oder Invalidenrentner kann jedoch die Reihenfolge der Gruppen a. bis d. ändern oder sie zu einer einzigen Gruppe zusammenfassen. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung des Versicherten oder Invalidenrentners gegenüber der Pensionskasse vor und sind in der anspruchsberechtigten Gruppe mehrere Personen vorhanden, so wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt.
 7. Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 31 bis Art. 34. Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt (Waisenrenten mit Schlussalter 25).
 8. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der Pensionskasse.

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person

Ort und Datum:

Unterschrift des Lebenspartners bzw.
der Lebenspartnerin